

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 19. Dezember 2013 geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen Satz 5 der Auflage zu 2. in dem Bescheid vom 17. Dezember 2013 wird wiederhergestellt.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 2/3 und die Antragsgegnerin zu 1/3.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen versammlungsrechtliche Auflagen.

Der Antragsteller meldete am 11. Dezember 2013 für Sonnabend, den 21. Dezember 2013 eine Versammlung an mit dem Tenor „Politische Räume statt Konsummeilen - Gegen die Aushebelung des Versammlungsrechts! Die Stadt gehört Allen!“. Die Versammlung sollte in der Zeit vom 17 Uhr bis 20 Uhr auf dem Adolphsplatz 1 in der Höhe der Handelskammer und dem City Management Hamburg stattfinden. Der Antragsteller erwartete ca. 800 Teilnehmer.

In den Kooperationsgesprächen zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin kam es zu keiner Verständigung über einen möglichen Versammlungsort. Die Antragsgegnerin lehnte innenstadtnahe Orte ab.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2013 bestätigte die Antragsgegnerin die angemeldete Versammlung unter Auflagen. Die Auflage zu 1. sah vor, dass die Versammlung nicht auf dem Adolphsplatz stattfinden dürfe und dass stattdessen als Versammlungsort die Straße Sternschanze vor dem S-Bahnhof verfügt werde. Mit der Auflage zu 2. wurde dem Antragsteller u.a. aufgegeben, die Namen und Anschriften der zum Einsatz kommenden Ordner (jeweils ein Ordner für 50 Teilnehmer) vor Beginn der Versammlung dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort mitzuteilen oder schon früher der Versammlungsbehörde zu übermitteln. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch.

Den am 19. Dezember 2013 gegen 13 Uhr gestellten Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 19. Dezember 2013 abgelehnt. Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 19. Dezember 2013 gegen 22 Uhr per Fax zugestellt und der Antragsteller wurde hiervon telefonisch unterrichtet. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt: Die Versammlung verstoße am angemeldeten Ort gegen die öffentliche Sicherheit, weil dieser Ort innerhalb des Bannkreises liege und eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliege. Die Auflage zum Versammlungsort sei geeignet und erforderlich, den Verstoß gegen das Bannkreisgesetz zu verhindern. Ein anderer innenstadtnaher Versammlungsort scheidet als milderes Mittel aus, da von der Versammlung unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere die körperliche Unversehrtheit von Menschen ausgehen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 20. Dezember 2013 gegen 17 Uhr erhobenen und begründeten Beschwerde.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg, soweit es um die Auflage zu 1. hinsichtlich des Versammlungsortes geht (hierzu unter 1.). Erfolg hat die Beschwerde nur insoweit, als mit der Auflage zu 2. angeordnet worden ist, die Personalien der Ordner mitzuteilen (hierzu unter 2.).

1. Es kann offen bleiben, ob der Antragsteller im Hinblick auf die Auflage zu 1. die tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts erschüttert hat. Zugunsten des Antrag-

stellers geht der Senat hiervon aus. Die hiernach grundsätzlich zulässige vollständige Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch das Beschwerdegericht führt im Ergebnis allerdings zu keiner Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Die im Rahmen eines Eilantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durchzuführende Interessenabwägung führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 17. Dezember 2013 - soweit mit der Auflage zu 1. der Versammlungsort verlegt worden ist - gegenüber dem Interesse des Antragstellers, den Vollzug der Auflage auszusetzen, überwiegt. Bei der im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Prüfung ist offen, ob der Widerspruch des Antragstellers gegen diese Auflage voraussichtlich erfolgreich wäre (hierzu unter a). Die deshalb vorzunehmende Interessenabwägung unabhängig von den Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs führt zu einem Überwiegen des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers (hierzu unter b).

a) Die Erfolgsaussichten des Widerspruchs sind offen, weil sich der Senat in der Kürze der ihm u.a. aufgrund der erst spät erhobenen Beschwerde nur noch äußerst knappen Zeit außerstande sieht, die Tatsachengrundlagen, mit denen die Antragsgegnerin die Auflage zu 1. gerechtfertigt hat, zu überprüfen und ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit festzustellen. Eine Entscheidung müsste so rechtzeitig ergehen, dass die Antragsgegnerin - insbesondere im Falle eines Erfolgs der Beschwerde - auch noch die Maßnahmen treffen könnte, die zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Eine einigermaßen verlässliche eigene Tatsachenbewertung durch das Gericht ist aber erforderlich, da die Verwaltungsgerichte zum Schutz von Versammlungen, die auf einen einmaligen Anlass bezogen sind, schon im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt. Soweit möglich, ist deshalb als Grundlage der gebotenen Interessenabwägung die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht nur summarisch zu prüfen (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, DVBl. 2013, 367, juris Rn. 18, m.w.N.). Nur sofern dies nicht möglich ist, haben die Fachgerichte eine Folgenabwägung vorzunehmen, die sorgfältig sein muss und hinreichend substantiiert zu begründen ist, da

ansonsten eine Umgehung der beschriebenen strengen Voraussetzungen für Beschränkungen der Versammlungsfreiheit möglich erschiene (BVerfG, a.a.O.).

Die Tatsachengrundlagen, auf die sich die Antragsgegnerin für ihre Gefahrenprognose beruft, gehen in Bezug auf Aktionen im Zusammenhang mit der Flora viele Jahre zurück und betreffen teilweise Vorfälle außerhalb Hamburgs. Aus ihnen leitet die Antragsgegnerin Bezüge zu den verschiedenen Themen und Veranstaltungen her, die gegenwärtig die politische Auseinandersetzungen in Hamburg in und außerhalb angemeldeter Versammlungen beherrschen, und schließt hieraus auf den erwarteten Verlauf der angemeldeten Versammlung. Der Antragsteller bestreitet mit seiner Beschwerde, dass sich aus der Vielzahl der von der Antragsgegnerin dargestellten Vorkommnisse Rückschlüsse auf den Verlauf der angemeldeten Versammlung ziehen ließen. Die Richtigkeit der sich hier gegenüberstehenden Positionen lässt sich in den wenigen Stunden, die dem Senat für seine Entscheidung verbleiben, nicht hinreichend sicher beurteilen.

b) Im Rahmen der hiernach nur möglichen, aber auch erforderlichen Abwägung sind einerseits die Folgen zu berücksichtigen, die es für den Antragsteller und die Teilnehmer der angemeldeten Versammlung in Bezug auf die Ausübung ihres durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Rechts hätte, wenn sich bei einer näheren Prüfung der polizeilichen Erkenntnisse herausstellen sollte, dass die Gefahren für die öffentliche Sicherheit, von denen die Antragsgegnerin ausgeht, tatsächlich nicht bestehen. Andererseits ist auch zu würdigen, welche Folgen es für die Allgemeinheit hätte, wenn die Versammlung stattfinden könnte, sich die Prognose der Antragsgegnerin aber als zutreffend erwiese.

Diese Abwägung fällt im vorliegenden Fall zu Lasten des Antragstellers aus. Allerdings würde sein Recht aus Art. 8 Abs. 1 GG in beachtlichem Maße beschränkt, wenn die Versammlung nicht an dem von ihm vorgesehenen Ort, sondern an dem von der Antragsgegnerin ihm auferlegten alternativen Standort stattfinden müsste. Denn es gehört zu seiner grundgesetzlich geschützten Freiheit zu bestimmen, wann und wo er eine Versammlung abhalten will. Im vorliegenden Fall hat er sich für einen Standort in der Innenstadt Hamburgs entschieden, weil - wie es im Aufruf des „Bündnisses für politische Kultur in der Innenstadt“ für die angemeldete Kundgebung u.a. heißt - vor dem Gebäude der City Management Hamburg gegen Einschränkungen von Demonstrationen in der Innenstadt protestiert werden sollte. Man wolle mit verschiedenen Beiträgen das behördlich angestrebte

politische Schweigen in der weihnachtlichen Innenstadt beenden. Hiernach hat der gewählte Ort für die Versammlung ein erhebliches Gewicht. Allerdings kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass gerade dieser Ort selbst an dem Sonnabend vor dem vierten Advent keineswegs zu der mit der Anmeldung angesprochenen „weihnachtlichen Innenstadt“ gehört. Der Adolphsplatz befindet sich zwar durch seine Lage vor dem Gebäude der Handelskammer, die wiederum auf der Rückseite des Rathauses liegt, im Herzen der Innenstadt. Dort gibt es jedoch keine Einzelhandelsgeschäfte. Diesen Teil der Innenstadt, der auch nicht festlich erleuchtet ist, suchen die Personen, die mit der Versammlung ausdrücklich angesprochen werden, gerade nicht auf. Auch die Verantwortlichen des City Management Hamburg dürften sich an einem Sonnabend ab 17 Uhr kaum in ihrem Büro aufhalten. Einen ernsthaften Beachtungserfolg könnte die Versammlung an diesem kaum besuchten und relativ dunklen Ort nicht haben. Der Eingriff in das Recht aus Art 8 Abs. 1 GG beschränkt sich deshalb im Wesentlichen darauf, dass der vom Antragsteller gewählte symbolische Bezug, der sich in der Nähe zu den Büroräumen ausdrückt, nicht hergestellt werden kann.

Demgegenüber hätte es erhebliche Nachteile für die Gesundheit der Besucher der Hamburger Innenstadt sowie das Eigentum der dort ansässigen Geschäftsleute, wenn sich die Gefahrenprognose der Antragsgegnerin als zutreffend erweisen und die angemeldete Versammlung gleichwohl an dem vorgesehenen Ort oder an einem anderen Ort in der Innenstadt stattfinden sollte. Diese Möglichkeit überwiegt die Interessen des Antragstellers, da die gefährdeten Rechtsgüter ein zumindest gleich hohes, bezüglich der Gesundheit der Besucher der Innenstadt sogar höheres Gewicht als die betroffenen Rechte des Antragstellers haben und es beachtliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die prognostizierten Gefahren tatsächlich bestehen. Im Einzelnen:

Die Lagebeurteilung des Landeskriminalamtes vom 17. Dezember 2013 und die Ergänzung vom 19. Dezember 2013 deuten darauf hin, dass gewalttätige Demonstranten aus dem Aufzug, der vor der hier in Rede stehenden Versammlung im Schanzenviertel stattfindet, sich anschließend zu der im Streit befindlichen Versammlung am Adolphsplatz auf vielfachen Wegen durch Straßen der Innenstadt begeben werden. Dabei gibt es Anhaltspunkte, dass sie bereits auf dem Weg dorthin in den belebten Einkaufsstraßen der Innenstadt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Zunächst liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine hohe Zahl gewaltbereiter Teilnehmer für den Aufzug unter dem Tenor „Selbstorganisation statt Repression! Refugee-Bleiberecht, Esso-Häuser und Rote Flora durchsetzen!“ im Schanzenviertel zu erwarten ist. Diese Versammlung soll bereits um 14.00 Uhr und damit noch vor der hier im Streit befindlichen Versammlung mit einer Kundgebung an der Roten Flora beginnen und durch das Schanzenviertel geführt werden. Für diese Demonstration wird seit mehreren Wochen überregional geworben. Vor dem Hintergrund der bisherigen breiten Mobilisierungsanstrengungen, der überregionalen Symbolkraft der Roten Flora und der Vielfalt der im Aufzug vertretenen Gruppen dürfte mit mehreren tausend Teilnehmern zu rechnen sein, unter denen sich ein erheblicher Anteil gewaltbereiter Demonstranten befinden dürfte.

So wird im Internet in Bezug auf diese Demonstration unter der Überschrift „Was tun, wenn's brennt? Ruhe bewahren!“ dazu aufgerufen, verantwortlich und entschlossen eine eigene Dynamik zu entwickeln und einzugreifen, wenn es zu Kontrollen oder Übergriffen durch die Polizei komme, und es wird darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche Protest- und Demonstrationsformen gebe, die alle ihre Berechtigung hätten (<http://florableibt.blogspot.de>). In einem weiteren „Aufruf zur Beteiligung an der bundesweiten Demonstration am 21.12. in Hamburg“ unter „KÖPI goes Flora“ wird angekündigt, „wir werden all denen, welche unsere Räume und Freiheiten einschränken, zeigen, dass wir Mut, Kraft und große Entschlossenheit haben, ihr Treiben zu beenden“. In diesem Kontext werden alle dazu aufgerufen, aktiv zu werden und ihrer Kreativität freien Lauf zu lassen (<http://florableibt.blogspot.de/2013/11/28/koepi-goes-flora/>). Noch deutlicher werden die Mobilisierungsvideos (u.a. antifasupport.blogspot.eu). Insbesondere wird dort von der Antifaschistischen Aktion in Erinnerung an die gewaltsamen Vorgänge im Zusammenhang mit der Demonstration zum 1. Mai 2008 in Hamburg erinnert, an der auch Teilnehmer aus Leipzig teilgenommen und sich an den Gewalttätigkeiten beteiligt haben. Das Video beginnt mit einer Anmoderation des Fernsehsenders hamburg1 zu den Vorgängen am 1. Mai 2008 in Hamburg, in der der Moderator darüber berichtet, dass es an diesem Tag zu schwersten Auseinandersetzungen gekommen ist mit Krawallen, Verletzungen und einer kaum zu überbietenden Brutalität. Dort wird auch ein Ausschnitt aus der Pressekonzferenz der Polizei zu den Vorfällen gezeigt, in dem ein Polizeiführer mitteilt, dass an den Auseinandersetzungen ein Großteil von Personen beteiligt waren, die nicht aus Hamburg kamen, u.a. Personen aus Leipzig, die mit einem eigenen Bus angereist waren. Diesen Wortbeiträgen schließen sich Bilder von brennenden Wagen und auf der Straße be-

findlichen Baumaterialien an sowie die Einblendung: Hamburg, 21.12.2013. Weiter sind Steinwerfer zu sehen und schwarz gekleidete, marschierende Demonstranten, die ein Transparent mit der Aufschrift „Wenn ihr die Rote Flora räumt brennt die Stadt“ tragen. Das Video endet mit „Wir sehen uns in Hamburg“. Darin wird eindeutig dazu aufgefordert, wieder einen Bus aus Leipzig nach Hamburg zu schicken und sich gewalttätig an den Demonstrationen zu beteiligen. Dass auf dieser Demonstration gewaltbereite Teilnehmer zu erwarten sind, ergibt sich überdies aus den Aktionen der letzten Wochen rund um die Rote Flora, wie sie in der angefochtenen Verfügung der Antragsgegnerin geschildert sind.

Vor diesem Hintergrund spricht viel für die Richtigkeit der Befürchtung der Antragsgegnerin, dass gewaltbereite Teilnehmer der Demonstration um die Rote Flora planten, sich zu der ab 17.00 Uhr vorgesehenen Versammlung auf dem Adolphsplatz zu begeben. Aus den Aufrufen zu den Demonstrationen wird nämlich weiter deutlich, dass nach dem Aufzug im Schanzenviertel der Protest in die Innenstadt getragen werden soll. So ist z.B. unter dem Aufruf „Internationale Demo am 21.12. in Hamburg“ unter dem Punkt „Was findet statt“ aufgeführt, dass am 21. Dezember der Protest nicht nur auf der Demonstration ab der Roten Flora stattfindet, sondern unter anderem auch ab 17.00 Uhr in der Innenstadt (<http://de.indymedia.org/2013/12/350814.shtml>). Ausdrücklich wird aufgefordert, sich vor und nach der Demonstration ab 14.00 Uhr an den Protesten sowohl davor als auch danach zu beteiligen (vgl. u.a. <http://florableibt.blogspot.de>). Nach diesen Aufrufen sollen die Versammlungsteilnehmer verantwortlich und entschlossen handeln und eine eigene Dynamik entwickeln sowie für den Fall, dass die Straßen völlig verstopft sein sollten oder ein Durchkommen nicht möglich sei, Eigeninitiative ergreifen. Auch der schnelle Gang durch die Nebenstraßen wird empfohlen, um zum Ziel zu kommen. Weiterhin ist in dem Aufruf des Bündnisses für politische Kultur in der Innenstadt zur Kundgebung am 21. Dezember ab 17.00 Uhr (<http://florableibt.blogspot.de/positionspapier/21-12-kundgebung/>) ausdrücklich davon die Rede, dass das Bündnis als ein Bündnis, das Kultur und Politik verbindet, mit verschiedenen Beiträgen das behördlich angestrebte politische Schweigen in der weihnachtlichen Innenstadt beenden will. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Innenstadt mehr sein kann als ein Ort, um einzukaufen: ein zentraler Ort der Öffentlichkeit, an dem sich Proteste, künstlerisches Leben und Engagement ebenso wiederfinden wie überall sonst in der Stadt. Der Einwand des Antragstellers, die Teilnehmer der vorangegangenen Demonstration könnten seine Versammlung nicht erreichen, vermag schon aus diesen Gründen nicht zu überzeugen.

Angesichts dieser Umstände spricht viel dafür, dass von den Teilnehmern der geplanten Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Es ist erklärtes Ziel der Versammlung des Antragstellers, den Protest in die Innenstadt zu tragen. Der Weg zur Versammlung ist von Art. 8 Abs. 1 GG geschützt (BVerfG, Beschl. v. 1.6.1991, 1 BvR 772/90, BVerfGE 84, 203, 209, juris Rdn. 16; Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/341/81, BVerfGE 69, 315, 349, juris Rdn. 70), so dass die Demonstrationsteilnehmer einfordern könnten, ungehindert den Weg durch die Innenstadt zu nehmen. Da sich nach dem oben Ausgeführten hierunter eine erhebliche Zahl gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer befinden dürfte, dürfte damit die Gefahr bestehen, dass es bereits auf dem Weg zur Versammlung in der Hamburger Innenstadt zu gewaltsamen Aktionen gegen Passanten oder Sachen und zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommen wird. Angesichts der Menschenmassen, die an dem letzten Sonnabend vor Weihnachten die Innenstadt bevölkern werden, muss damit gerechnet werden, dass die Besucher der Innenstadt Opfer derartiger Auseinandersetzungen werden und es deshalb zu Personen- und Sachschäden kommen wird.

2. Die angefochtene Entscheidung ist aus den mit der Beschwerde dargelegten Gründen teilweise zu ändern, soweit das Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen Satz 5 der Auflage zu 2. abgelehnt hat. Danach sind die zum Einsatz kommenden Ordner am 21. Dezember 2013 spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift zu benennen oder vorher zeitgerecht der Versammlungsbehörde zu übermitteln. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Auflage ist nach § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen, weil sie rechtswidrig sein dürfte.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG auch im Hinblick auf den Einsatz von Ordnern eine entsprechende Anordnung ergehen kann, um eine möglichst störungsfreie Durchführung der Versammlung zu gewährleisten. Die Systematik der Regelungen des Versammlungsgesetzes stehen dem nicht entgegen

(vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 10.2.2010, 7 A 11095/09.OVG, juris Rn. 31 ff.; BayVGh, Beschl. v. 23.10.2008, 10 ZB 07.2665, juris Rn. 16; OVG Münster, Beschl. v. 9.2.2001, 5 B 180/01, NJW 2001, 1441 f., juris Rn. 10; Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. Aufl. 2011, § 15 Rn. , 36 ff., 48, § 18 Rn. 24). Die Voraussetzungen für eine solche Auflage liegen hier jedoch nicht vor.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 VersG kann sich der Leiter, der während der Versammlung für Ordnung zu sorgen hat (§ 8 Satz 1 und 2 VersG), bei Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese Regelung für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen ist gemäß § 18 Abs. 1 VersG für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel entsprechend anzuwenden. Der Einsatz von Ordnern kann insbesondere bei großen Veranstaltungen geboten sein, wenn der Leiter ohne ihre Hilfe seine Pflicht, für Ordnung bzw. einem ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen, nicht erfüllen könnte (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 18 Rn. 9 f.). Seine Ordnungsfunktion und abgeleitet die der Ordner ist beschränkt auf die Abwehr von Gefahren oder Störungen, die der Versammlung bzw. dem Aufzug oder Außenstehenden durch Teilnehmer drohen.

Die Bestimmungen über die Verwendung von Ordnern (vgl. auch § 8 Satz 1 und 2 VersG) sind jedoch nicht als eine abschließende Regelung zu verstehen, die einen Rückgriff auf die allgemeine Befugnisnorm des § 15 Abs. 1 VersG ausschließt. Es lassen sich dem Versammlungsgesetz keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass eine Verpflichtung zur Verwendung von Ordnern im Einzelfall durch eine Auflage zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach Sinn und Zweck des Versammlungsgesetzes ausgeschlossen sein soll. Weder der Umstand, dass das Versammlungsgesetz eine gesetzliche Pflicht hierzu nicht bestimmt, noch die detaillierte Regelung über die personellen Anforderungen an die Ordner wie Waffenlosigkeit, Volljährigkeit, Ehrenamtlichkeit und neutrale Kennzeichnung (vgl. § 18 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 VersG) rechtfertigen die Annahme einer solchen Sperrwirkung der Regelung über die Verwendung von Ordnern (vgl. VGh Mannheim, Beschl. v. 30.6.2011, 1 S 2901/10, juris Rn. 46; OVG Koblenz, Urt. v. 10.02.2010, a.a.O., juris Rn. 32).

Die Voraussetzungen, unter denen die hier angegriffene Auflage, der Versammlungsbehörde zeitgerecht oder dem Einsatzleiter der Polizei eine Stunde vor Beginn der Veran-

staltung vor Ort die Personalien (Name, Wohnanschrift) der einzusetzenden Ordner zu benennen, gemäß § 15 Abs. 1 VersG zur Abwehr drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Versammlung zulässig sein könnte, liegen hier nicht vor. Mit Blick auf die vom Versammlungsleiter abgeleiteten Pflichten des einzusetzenden Ordners kann zwar der Versammlungsbehörde oder der Polizei die Möglichkeit eröffnet sein, zu überprüfen, ob die betreffende Person Gewähr dafür bietet, dass sie ihre Aufgaben als Ordner ordnungsgemäß ausüben und bei der Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die aus der Versammlung drohen, mitwirken werden (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 4.4.2002, 3 BS 103/02, juris Rn. 26, 28 zu § 18 VersG; VG Bremen, Beschl. v. 1.11.2013, 5 V 1993/13, juris Rn. 30; VG Freiburg, Urt. v. 17.05.2010 - 3 K 464/09 -, juris Rn. 26.; Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O. § 18 Rn. 24; a.A. VG Gießen, Beschl. v. 30.7.2009, 10 L 1583/09 - Gl, juris Rn. 17). Insoweit kann es unter bestimmten Voraussetzungen durch Überprüfung der Personalien geboten sein festzustellen, dass keine Zweifel an der Eignetheit und Zuverlässigkeit der einzusetzenden Ordner bestehen (vgl. zu Bedenken der Behörde an der Zuverlässigkeit der Ordner: BVerfG, Beschl. v. 1.5.2001, 1 BvQ 21/01, juris, Rn. 14). Dies setzt aber voraus, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung auch mit Blick auf die Zuverlässigkeit und Eignetheit der einzusetzenden Ordner bestehen und der Veranstalter entsprechende Bedenken der zuständigen Behörde nicht ausräumen kann (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 30.6.2011, 1 S 2901/10, juris Rn. 46). Ob es in einem solchen Fall zulässig sein kann, die Personalien der einzusetzenden Ordner zum Zweck der Prüfung ihrer Ungeeignetheit vor dem Beginn des Aufzugs von dem Leiter der Versammlung zu verlangen, kann dahinstehen. Denn hier lässt sich der Begründung der Antragsgegnerin zur Auflage zu 2. bereits nicht entnehmen, dass wegen der Person des Anmelders, des Ziels des Aufzugs oder aus sonstigen Gründen aus Sicht der Antragsgegnerin hinreichend konkrete Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit aller oder einzelner Ordner bestehen, die es rechtfertigen könnten, deren personenbezogene Daten bereits vor dem Beginn der Veranstaltung zu erhalten, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Teilnehmer oder Dritter abzuwehren. Auch auf § 18 Abs. 2 Satz 1 VersG lässt sich die angefochtene Auflage nicht stützen. Selbst wenn die Antragsgegnerin nach dieser Regelung die Genehmigung für den Einsatz der Ordner dann versagen könnte, wenn ungeeignete oder persönlich unzuverlässige Personen als Ordner eingesetzt werden (vgl. VGH Mannheim, Urt. v.

30.6.2011, 1 S 2901/10, juris Rn. 52 m.w.N.; OVG Bautzen, Urt. v. 4.6.2009, 3 B 59/06, juris Rn. 28), und die Anforderung, personenbezogene Daten der möglichen Ordner anzugeben, als Minus zulässig wäre, fehlt es, wie oben ausgeführt, an konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten für den möglichen Einsatz solcher ungeeigneter Personen. Zudem hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller ohnehin in der Auflage zu 2. (Satz 4) aufgegeben, dass die Ordner Ausweisdokumente bei sich tragen und diese auf Verlangen vorlegen müssen. Dies ermöglicht ihr in dem Fall, dass Ordner ihren Aufgaben nicht nachkommen, die Kontrolle der Personalien und weitere versammlungsrechtliche Schritte. Gegen diese Auflage wendet sich der Antragsteller nicht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.